

GESETZBLATT

1243

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 28. Dezember 1956	Nr. 113
------	-------------------------------	---------

Tag	Inhalt	Seite
17.12.56	Preisordnung Nr. 701. — Anordnung über die Preise für Viehfutterdämpfer —	1343
11.12.56	Preisordnung Nr. 702. — Anordnung über die Preisermittlung für Legierungszuschläge für Stahlformguß —.....	1344
13.12.56	Preisordnung Nr. 703. — Anordnung über die Kalkulation der Abgaben für Holz-erzeugnisse —	1345
13.12.56	Preisordnung Nr. 704. — Anordnung über die Preisbildung im Putzmacher- handwerk—.....	1347
17.12.56	Preisordnung Nr. 705. — Behandlung der Mehrerlöse in der volkseigenen Wirtschaft —	1350
13.12.56	Preisordnung Nr. 707. — Anordnung über die Preise für Flockenbast —.....	1351
13.12.56	Preisordnung Nr. 708. — Anordnung über die Preise für Naturseide — ... *	1351
13.12.56	Preisordnung Nr. 709. — Anordnung über die Preise für Gewebe aus Naturseide —	1352
17.11.56	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Regelung der Ansprüche gegen Personen, deren Vermögen nach der Verordnung zur Sicherung von Vermögens- werten oder auf Grund rechtskräftiger Urteile in das Eigentum des Volkes über- gegangen ist.....	1354
5.12.56	Neunte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Regelung und Über- wachung des Verkehrs mit Arzneimitteln.....	1355
12.12.56	Anordnung über die Zulassung von ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volks- armee und der Deutschen Volkspolizei zum Fachschulstudium.....	1356
	Berichtigung	1356

Preisordnung Nr. 701. — Anordnung über die Preise für Viehfutter- dämpfer —

Vom 17. Dezember 1956

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummer 32 47 50 00 — Viehfutterdämpfer — gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Rabattsätze sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe einschließlich des volkseigenen Handels gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise, Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise sind in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise, desgleichen sind die Verbraucher-

preise Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen“ — bei Importen „ab Grenze DDR, verladen“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Die Preise dieser Preisordnung gelten für die Güteklasse „1“.

(2) Für Erzeugnisse der Güteklasse „S“ darf ein Zuschlag von 5 V# berechnet werden.

(3) Für Erzeugnisse der Güteklasse „2“ muß ein Abschlag von 10 V« vorgenommen werden.

(4) Für Erzeugnisse, für die seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) noch keine Klassifizierungsmerkmale festgelegt sind und das Prüfzeichen A erteilt wird, dürfen bis zur Klassifizierung die Preise gemäß Abs. 1 berechnet werden.